



Zusatzfragen Info-Veranstaltungen Kulturkompetenz

Weiterbildung Englisch für die Primarstufe

Ausgabe April 2009

1. Ab wann kann man mit der Kulturkompetenzausbildung beginnen? Bereits ab dem nächsten Schuljahr?

Die Kulturkompetenzweiterbildung kann ab Januar 2010 absolviert werden. Dabei ist der Anmeldeschluss bis August 2009 zu berücksichtigen (siehe im Einzelnen das Anmeldeformular „K1, Anmeldung Kulturkompetenz“ und Informationsbroschüre, S. 13).

2. Gibt es Modelle für die Budgetierung der Kosten für die Schulträgerschaft (mit Beispiel: London bzw. Australien)?

Teilnehmende innerhalb des Kontingents

Im Rahmen der Kulturkompetenzweiterbildung sind die Schulträgerschaften lediglich verpflichtet, die Kosten für 7.5 Tage Stellvertretung zu übernehmen. Darum spielt es für die Kosten der Schulträgerschaft keine Rolle, wo die Kulturkompetenzweiterbildung absolviert wird.

Die Kosten für die Platzierung und für die Entschädigung der Partnerschule übernimmt der Kanton. Für Reise, Unterkunft und Verpflegung leistet der Kanton zusätzlich eine Spesenpauschale von CHF 3'100. — (siehe dazu Informationsbroschüre, S. 13).

Teilnehmende ausserhalb des Kontingents

Besucht eine Lehrperson die Kulturkompetenzweiterbildung ausserhalb des Kontingents, muss von der Lehrperson (oder auf freiwilliger Basis von der Schulträgerschaft) für die Vermittlung und die Entschädigung der Partnerschule CHF 1'600.- dem Anbieter bezahlen. Darüber hinausgehende Kosten müssen ebenfalls von der Lehrperson oder von der Schulträgerschaft übernommen werden.

3. Annahme: Eine Lehrperson absolviert die 3 Wochen Kulturkompetenzweiterbildung während der Schulzeit und die Schulträgerschaft stellt für diese Zeit eine Stellvertretung ein (der Kanton beteiligt sich an den Stellvertreterkosten). Hat die Lehrperson zusätzlich Anrecht auf 7,5 Tage Stellvertretung (im Sinne einer Entlastung)?

Nein, im Gegenteil. Sofern die Lehrperson für die Zeit, in der sie die Kulturkompetenzweiterbildung absolviert hat, weiterhin ihren Lohn erhielt, hat die Lehrperson bereits 15 Tage Stellvertretung im Sinne einer Entlastung „bezogen“. Bei der dreiwöchigen Kulturkompetenzausbildung besteht lediglich ein Anspruch auf 7,5 Tage Stellvertretung.